

bei podologischer Heilmittel-Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Grundsätzlich entscheiden die behandelnde Ärzte im Vorfeld mittels medizinischer Diagnostik über die Verordnungsfähigkeit bzw. Rezeptfähigkeit einer therapeutischen / podologischen Heilmittel-Leistung im Rahmen der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung.

Folgende ärztlich diagnostizierten **Krankheitsbilder** sind gemäß Heilmittel-Richtlinie des Sozialgesetzbuches SGB V **Voraussetzung für eine podologische Behandlung** auf ‚Heilmittel-Verordnung HV-13‘ (gesetzliche Krankenversicherung):

- **Diabetisches Fußsyndrom (Diagnosegruppe „DF“):**
Krankhafte Nerven-Schädigung an den Füßen als Folge einer diabetischen Neuropathie (periphere Nervenstörungen an den Füßen bedingt durch Diabetes Mellitus Typ 1 oder Typ 2 mit oder ohne Angiopathie).
- **Neuropathisches Fußsyndrom (Diagnosegruppe „NF“):**
Krankhafte Nerven-Schädigung an den Füßen als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (periphere Nervenstörungen an den Füßen) wie z. B. bei hereditärer sensibler und autonomer Neuropathie, bei schlaffen u. spastischen Paresen, bei Peronäus-Lähmung, bei systemischen Autoimmunerkrankungen, bei Kollagenosen, bei toxischer Neuropathie u. a.
- **Querschnitt-Fußsyndrom (Diagnosegruppe „QF“):**
Krankhafte Nerven-Schädigung an den Füßen als Folge eines Querschnittsyndroms wie z. B. bei Spina bifida, chronische Myelitis, Syringomyelie, traumatisch bedingten Schädigungen des Rückenmarks u. a.
- **Unguis incarnatus (eingewachsener Fußnagel) (Diagnosegruppe „UI“):**
Die Behandlung mit einer **Orthonyxie-Nagelkorrektur-Spange** dient der Therapie des ‚unguis incarnatus‘ (eingewachsener Fußnagel).

ACHTUNG:

Die Behandlung von Entzündungen und Wunden (insbesondere von chronischen Wunden) ist gemäß Heilmittel-Richtlinie des Sozialgesetzbuch SGB V keine podologische Leistung, sondern eine ärztliche Leistung. Insofern erfolgt im Rahmen der ‚Podologie‘ bei Entzündungen und Wunden nur eine sachgemäße Wundabdeckung als Erstversorgung.

Wichtige Informationen für Patienten

bei podologischer Heilmittel-Behandlung
im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

=> Vorlage einer gültigen Heilmittel-Verordnung HV13

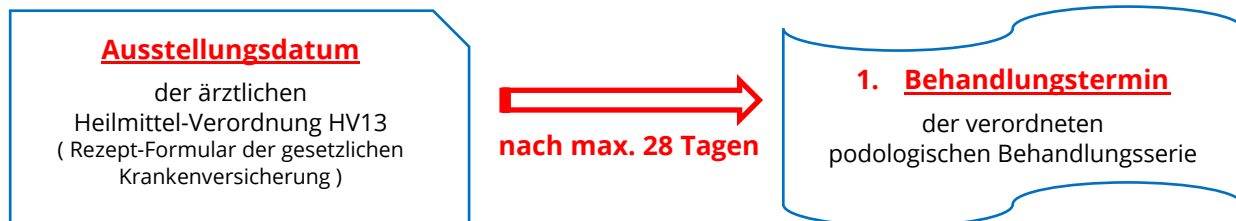


Können Patienten am 1. Behandlungstermin der verordneten podologischen Behandlungsserie keine gültige Heilmittel-Verordnung vorlegen, dann kann bei der Podo-Praxis Harms am vereinbarten 1. Behandlungstermin keine podologische Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

-> *Prozedere:*

Vereinbarung eines neuen Behandlungstermins mit zeitlich fristgerechter neuer ärztlicher Heilmittel-Verordnung (28-Tage-Frist-Regelung). -> *Alternative:* Bezahlung der Behandlung als Selbstzahler-Leistung.

=> Einhaltung der 28 Tage Frist-Regelung



>>> *Beispiel:* Ausstellungsdatum der ärztlichen Heilmittel-Verordnung am 1. März:

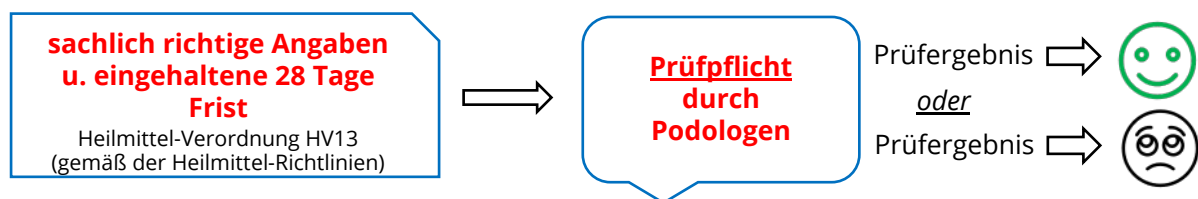
Die 1. Behandlung der verordneten Behandlungsserie muss dann spätestens am 28. März erfolgen.

Wird diese **28 Tage Frist-Regelung** von Patienten nicht eingehalten (überschritten), dann ist die Heilmittel-Verordnung automatisch ungültig und es kann an dem geplanten 1. Behandlungstermin keine podologische Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

-> *Prozedere:*

Vereinbarung eines neuen Behandlungstermins mit zeitlich fristgerechter neuer ärztlicher Heilmittel-Verordnung (28 Tage Frist-Regelung). -> *Alternative:* Bezahlung der Behandlung als Selbstzahler-Leistung.

=> Prüfung der Angaben auf der ärztlichen Heilmittel-Verordnung



 sachlich richtig ==> Podologie-Behandlungsserie kann beginnen

 sachlich falsch ==> Heilmittel-Verordnung ungültig -> keine Behandlung möglich !

-> *Prozedere:*

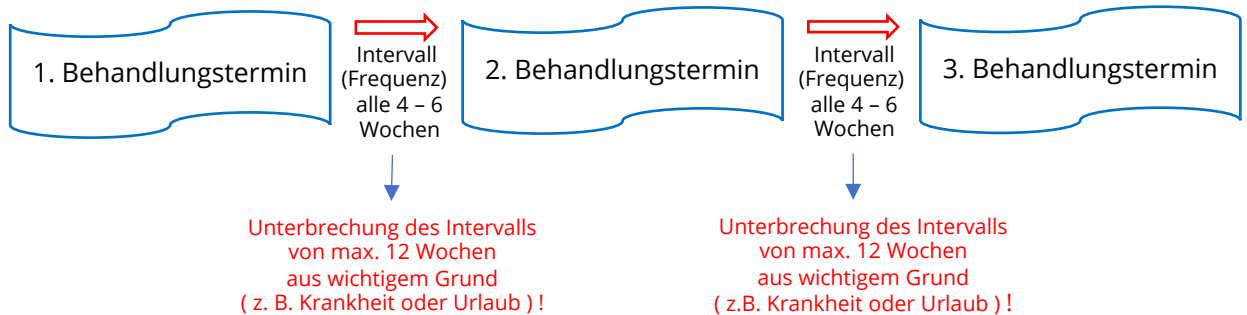
> Vereinbarung eines neuen Behandlungstermins !

> Patienten müssen sich dann zeitlich passend (Beachtung der 28 Tage Frist-Regelung) zu dem nächsten geplanten Behandlungstermin eine neue geänderte ärztliche Heilmittel-Verordnung ausstellen lassen !

Wichtige Informationen für Patienten

bei podologischer Behandlung auf Heilmittel-Verordnung
im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

=> Einhaltung der Behandlungsintervalle (Frequenz)



Die entsprechende Behandlungsserie mit allen verordneten Behandlungen muss komplett abgeschlossen sein, bevor eine neue Heilmittelverordnung ausgestellt werden kann.

Wird allerdings die 12 Wochen Intervall-Frist überschritten, dann wird die Heilmittel-Verordnung automatisch ungültig und die verordnete Behandlungsserie muss vom Therapeuten abgebrochen werden und wird dann vom Therapeuten mit der Krankenkasse vorzeitig abgerechnet.

-> Prozedere:

Patienten müssen sich dann zeitlich passend (unter Beachtung der oben beschriebenen 28-Tage-Frist) zu dem nächsten geplanten Behandlungstermin eine neue ärztliche Heilmittel-Verordnung ausstellen lassen.

=> Zahlung einer gesetzlichen Selbstbeteiligung



⇒ Die Podo-Praxis Harms rechnet das Behandlungshonorar direkt mit der entsprechenden gesetzlichen Krankenkasse der Patienten ab.

⇒ Die für Patienten verpflichtende **gesetzliche Zuzahlung** ist bei der Podo-Praxis Harms zahlbar am Beginn einer podologischen Behandlungsserie (am 1. Behandlungsdatum).
(-> wenn der Podo-Praxis Harms kein gültiger Befreiungsausweis der gesetzlichen Krankenkasse vorgelegt werden kann).



😊 ⇒ Gültiger Befreiungsausweis vorhanden ⇒ **keine** gesetzliche Zuzahlung zahlbar

☹️ ⇒ **Kein** gültiger Befreiungsausweis vorhanden ⇒ **gesetzliche Zuzahlung verpflichtend**

-> Prozedere:

> Können Patienten am 1. Behandlungstag der verordneten podologischen Behandlungsserie oder am Anfang eines neuen Jahres keinen gültigen Befreiungsausweis der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse vorlegen, wird von der Podo-Praxis Harms die verpflichtende gesetzliche Zuzahlung für die komplette Behandlungsserie der Podologie-Heilmittel-Verordnung erhoben.